# STATUTEN DER



#### 1. Name

**1.1** Unter dem Namen Tauchgruppe Widnau, nachstehend TGW genannt, besteht seit 1976 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die TGW kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

#### 2. Zweck und Ziel

- 2.1 Die TGW pflegt das Tauchen aller Fähigkeitsstufen und fördert den Unterwassersport.
- 2.2 Die TGW fördert die entsprechende Ausbildung ihrer Mitglieder in Tauchkursen.
- **2.3** Die TGW organisiert Anlässe, Weiterbildung, Reisen und andere Veranstaltungen, welche in ihrem Interesse liegen.
- 2.4 Die TGW verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist politisch und konfessionell neutral.
- **2.5** Die TGW setzt sich für die Erhaltung und Pflege der Unterwasserwelt ein. Sie verbietet den Mitgliedern die Unterwasserjagd.
- 2.6 Die TGW kann sich regionalen Zusammenschlüssen und auch anderen nationalen und internationalen Organisationen anschliessen.

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus: Aktiv -, Ehren -, Passiv sowie provisorischen Mitgliedern.
- **3.2** Tauchinteressenten gelten als provisorische Mitglieder der TGW, sobald sie einen entspre- chenden Antrag auf Aufnahme in die TGW gestellt haben und folgende Punkte erfüllen:
  - Anerkennung der Statuten
  - Tauchtauglichkeit gemäss vorliegendem tauchärztlichem Zeugnis.
  - Tauchtauglichkeitserklärung von Seiten des Vorstandes.
  - Bei Minderjährigen: Schriftlich vorliegendes Einverständnis der Eltern
    - Mindestalter 15 Jahre

(Die Hauptversammlung kann Ausnahmen bewilligen.)

Provisorische Mitglieder besitzen kein Stimmrecht an der Hauptversammlung, nachstehend HV genannt. Über eine definitive Aufnahme provisorischer Mitglieder in die TGW entscheidet ausschliesslich die HV gemäss Statuten. Im Falle einer Ablehnung durch die HV behalten Tauchinteressenten ihren Status als provisorische Mitglieder bis zur nächsten HV. Sie bezahlen in diesem Falle die übliche Jahresgebühr für Aktivmitglieder. Tauchinteressenten können höchstens an einer HV als provisorisches Mitglied weitergeführt werden.

3.3 Provisorische Mitglieder können Aktivmitglieder werden, wenn folgende Aufnahmebedingungen erfüllt sind:Rechtzeitig auf die HV eingereichtes Aufnahmegesuch

persönliches Erscheinen an der HV

Die definitive Aufnahme erfolgt an der HV mit mindestens 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

- 3.4 Zu Ehrenmitgliedern können Aktivmitglieder durch die HV aufgrund besonderer Verdienste ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.5 Das Vereinsprogramm wird allen Mitgliedern zugesandt.
- 3.6 Passivmitglied werden Gönner durch Bezahlung des Passivbeitrags. Das Passivmitglied hat kein Stimmrecht, erhält aber das Veranstaltungsprogramm. Die Benützung der TGW-Füllstation und von Material ist ihm nicht gestattet.

- 3.7 Austritte und Ausschlüsse: Jedes Mitglied der TGW hat das Recht, aus der Gruppe auszutreten, sofern es seine schriftliche Kündigung vor der HV des laufenden Jahres dem Vorstand einreicht. Nichtbezahlung des Beitrages nach einer Mahnung gilt ebenso als Austritt.
- 3.8 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann beantragt werden, wenn dieses den Interessen der TGW Zuwiderhandelt. Der Ausschlussantrag ist dem Vorstand schriftlich begründet, mindestens 1 Monat vor der HV einzureichen. Ein Entscheid kann nur durch die HV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen gefällt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann darüber hinaus durch den Vorstand entschieden werden, wenn die Sicherheit von Tauchgängen während Clubanlässen gefährdet worden ist. Alle Rechte des Mitgliedes erlöschen durch den Austritt oder Ausschluss.

## 4. Mitgliederbeitrag / Finanzen / Haftung

- **4.1** Die zur Erfüllung des Clubziels erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Passivbeiträge, Spenden und Subventionen aufgebracht.
- 4.2 Die Beiträge werden unterteilt in: Ordentlicher Jahresbeitrag, Familienbeitrag und Passivbeitrag.
- **4.3** Der Jahresbeitrag wird von der HV festgelegt.
- 4.4 Für die Verbindlichkeiten der TGW haftet alleine das Clubvermögen.
- 4.5 Weder die TGW noch die Organe selbst haften gegenüber ihren Mitgliedern.

# 5. Organe / Hauptversammlung

- **5.1** Die Organe der TGW sind:
  - Hauptversammlung (HV)
  - Vorstand
  - Arbeitsausschüsse
- **5.2** Die HV ist das oberste Organ der TGW. Sie wird aus den Mitgliedern gebildet. Jedes Mitglied erhält eine Stimme.
- **5.3** Die ordentliche HV findet einmal jährlich statt. Die schriftlichen Einladungen erfolgen mindestens 3 Wochen vor der Durchführung.
- **5.4** Eine ausserordentliche HV kann vom Vorstand oder wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, einberufen werden.
- **5.5** Die Traktanden der ordentlichen HV sind:
  - 1. Begrüssung, Appell, Genehmigung der Traktandenliste
  - 2. Wahl der Stimmenzähler
  - 3. Protokoll der letzten HV
  - 4. Jahresbericht des Präsidenten
  - 5. Jahresbericht weiterer Ressorts
  - 6. a) Kassabericht
    - b) Revisorenbericht
  - 7. Mutationen: a) Austritte, Ausschlüsse
    - b) Eintritte
  - 8. Wahlen: a) Präsident
    - b) Kassier
    - c) Materialverantwortlicher
    - d) Verantwortlicher für Programm und Anlässe
    - f) Weitere Vorstandsmitglieder
    - e) Revisoren

- 9. Budget
- 10. Mitgliederbeiträge
- 11. Statutenänderungen
- 12. Anträge
- 13. Programmvorschau
- 14. Ehrungen
- 15. Allgemeine Umfrage
- 5.6 Die Vorstandsmitglieder und die Revisoren werden für 2 Jahre gewählt. Präsident, Kassier, Materialverantwortlicher und der Programmverantwortliche werden einzeln gewählt. Weitere Vorstandsmitglieder werden (wenn von der HV nicht anders verlangt) in globo gewählt.
- 5.6 Die HV ist in jedem Fall beschlussfähig.
- **5.7** Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen über Aufnahmen und Ausschlüsse in den Verein, in den Vorstand, in Arbeitsausschüsse, sowie Statutenänderungen, wofür es einer 2/3-Mehrheit bedarf.
- **5.8** Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- **5.9** Die an der HV gefassten Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.
- **5.10** Anträge sind bis spätestens 1 Woche nach Einladungsversand schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über Anträge die später eingereicht werden, muss vor der Behandlung ein Eintretensentscheid mit einer 2/3-Mehrheit gefällt werden.
- 5.11 Die Rechnungsrevisoren gliedern sich in einen ersten und einen zweiten Revisor.

#### 6. Vorstand / Arbeitsausschüsse

- **6.1** Der Vorstand ist nach der HV das oberste Organ.
- **6.2** Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens:
  - Präsident
  - Kassier
  - Materialverwalter
  - Verantwortlicher für Programm/Anlässe
- **6.3** Alle Vorstandsmitglieder werden von der HV gewählt.
- 6.4 Dem Vorstand ist es unter dringenden Umständen gestattet weitere Vorstandsmitglieder aufzunehmen, welche an der folgenden HV von dieser bestätigt werden müssen.
- **6.5** Der Vorstand ist nur gegenüber der HV verantwortlich.
- **6.6** Aufgaben des Vorstandes:
  - Organisation der HV
  - · Verein nach aussen vertreten
  - · Organisation und Administration der Vereinsstruktur
  - Rechnungslegung
  - Wartung und Pflege des Clubmaterials
  - · Organisation der Anlässe
  - Organisation der Aus- und Weiterbildung

Detaillierte Aufgabenstellung sind der Pflichtenhefte der einzelnen Ressorts zu entnehmen. Das Pflichtenheft steht allen Mitgliedern zur Ansicht frei.

- 6.7 Nicht budgetierte Anschaffungen, die den Betrag von 10 ordentlichen Jahresbeiträgen überschreiten, bedürfen der Behandlung der ordentlichen oder ausserordentlichen HV.
  Ausnahme: Für Wartungsarbeiten am Kompressor kann der Vorstand bis zu einem Betrag von 10'000.-Fr. verfügen.
- **6.8** Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse, zeitlich begrenzt für konkrete Aufgaben bestellen.

## 7. Auflösung

- **7.1** Die Auflösung der TGW kann auf Antrag durch die HV beschlossen werden, wenn an dieser mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen.
- **7.2** Im Falle der Auflösung geht das Vereinsvermögen an eine ähnliche Organisation oder an ein Werk öffentlicher Wohlfahrt über.

#### 8. Schlussbestimmung

- **8.1** Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Art. 52 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 8.2 Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 02. November 2019 genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 06. November 2010.

Widnau, im November 2019 Der Präsident: Ingo Rauch

Die Kassierin: Gabriela Steiger